

II. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Gremersdorf über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.06.2011 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

§ 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

Artikel 2

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

- für den ersten Hund 85,-- €
- für den zweiten Hund 95,-- €
- für jeden weiteren Hund 95,-- €

- für den ersten gefährlichen Hund 250,-- €
- für den zweiten gefährlichen Hund 300,-- €
- für jeden weiteren gefährlichen Hund 400,-- €

Artikel 3

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Auf Antrag des/der Steuerpflichtigen kann die Steuer in einem Jahresbetrag am 01.Juli entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten.

Artikel 4

Diese II. Nachtragsatzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 20.06.2011

Gemeinde Gremersdorf
Der Bürgermeister

- Klinckhamer -